



Merkblatt: Der Privatkonkurs (Insolvenz)

1. Was ist ein Privatkonkurs?

Eine Privatperson erklärt beim zuständigen Bezirksgericht ihre Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) und beantragt die Durchführung eines Privatkonkurses. Das Gericht bewilligt den Antrag nur, wenn eine Schuldensanierung aussichtslos erscheint. Ein bewilligter Konkurs wird durch das zuständige Konkursamt abgewickelt. Zu Beginn des Konkurses wird das gesamte Vermögen (Sach- und Geldwerte), den gesamten Schulden gegenübergestellt. Allfällige Vermögenswerte, wie z.B. Auto, Liegenschaft, Schmuck, Bilder usw., werden gepfändet und liquidiert. Es ist ratsam, den Schritt zum Privatkonkurs reiflich zu überlegen, denn der Konkurs ist keine Schuldenbereinigung. Die Schulden bleiben in Form vom Verlustschein auch nach dem Konkurs bestehen.

2. Voraussetzungen für den Privatkonkurs

2.1. Eine Schuldensanierung ist aussichtslos oder gescheitert

Die Quote, die den Gläubigern angeboten werden könnte wäre so klein, dass sie mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht von allen Gläubigern akzeptiert würde. Wenn ohne Privatkonkurs eine Lohnpfändung ohne absehbares Ende (weit über 4 Jahre) laufen würde, könnte ein Privatkonkurs sinnvoll sein.

Beispiel: Gesamtforderungen von CHF 60'000, verteilt auf 10 Gläubiger und ein Budgetüberschuss von CHF 300 zur Schuldentilgung. Das ergäbe innerhalb von 36 Monaten ein Angebot von CHF 10'800, welches 18 Prozent der Gesamtforderung entspricht. Ein solches Angebot wird üblicherweise als mageres Angebot bezeichnet.

Die Wahrscheinlichkeit, dass alle Gläubiger zustimmen, ist gering und eine Sanierung somit aussichtslos.

2.2. Keine Neuverschuldung nach dem Privatkonkurs

Für die Zeit nach dem Konkurs muss sichergestellt sein, dass die verschuldete Person die finanzielle Situation im Griff hat und keine neue Verschuldung droht. Dazu sind stabile Verhältnisse in Beruf, Familie, Gesundheit usw. notwendig. Zudem müssen die laufenden Verpflichtungen eingehalten werden können. Das Einkommen muss stabil sein und mindestens die Existenz sichern und zudem gewährleisten, dass laufende Steuern, Krankheitskosten, Anschaffungen und Rückstellungen getätigt werden können.

3. Vorteile der Insolvenzerklärung

In der Regel steht der verschuldeten Person schon nach der Konkurseröffnung wieder das gesamte Einkommen zur Verfügung und sie kann sich finanziell erholen. Solange kein Vermögen oder vermögenbildendes Einkommen vorhanden ist, können neue Pfändungen abgewendet werden, indem auf einen Zahlungsbefehl „Rechtsvorschlag – kein neues Vermögen“ erhoben wird.

Je nach Budget können die Verlustscheine nach der Durchführung des Konkurses zurückgekauft werden (Erläuterungen siehe Merkblatt „Nach dem Konkurs“).

4. Nachteile der Insolvenzerklärung

Für die Durchführung eines Privatkonkurses muss im Kanton Zürich ein Kostenvorschuss von ca. CHF 5'000.- geleistet werden. Das Konkursamt veröffentlicht das Verfahren dreimal im Amtsblatt des Kantons und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SAHB) sowie allenfalls in der Regionalzeitung. Daraus können persönliche oder berufliche Nachteile entstehen (z.B. Wohnungssuche, Niederlassung, Bürgerrecht, höhere Kautionen).

5. Konkursverlustscheine

Für Gläubigerforderungen, welche durch die Liquidierung von Vermögenswerten nicht gedeckt werden können, werden Konkursverlustscheine ausgestellt. Die Gläubiger haben das Recht, die Verlustscheine zu verkaufen, z.B. an Inkassofirmen.

6. Betreibungen nach dem Konkurs

Konkursverlustscheine können jederzeit erneut betrieben werden. Das Betreibungsamt stellt dafür einen Zahlungsbefehl aus. Gegen diesen kann der Schuldner **innerhalb von 10 Tagen „Rechtsvorschlag – kein neues Vermögen“ erheben.**

Der Zusatz „**kein neues Vermögen**“ ist sehr **wichtig**. Damit teilen Sie dem Betreibungsamt mit, dass über Sie ein Konkurs eröffnet wurde und Sie seither nicht zu neuem Vermögen gekommen sind, weshalb bei Ihnen keine Lohnpfändung durchgeführt werden kann.

Falls Sie jedoch zu Vermögen gekommen sind oder über vermögenbildendes Einkommen verfügen, müssen Sie dieses unbedingt zum Rückkauf der Verlustscheine verwenden. Andernfalls riskieren Sie eine erneute Lohnpfändung.

Wenn Sie die Forderung an sich nicht bestreiten, können Sie dies zusätzlich auf dem Zahlungsbefehl vermerken. Dadurch verhindern Sie ein separates Gerichtsverfahren, welches nur die Rechtmässigkeit der Forderung feststellt.

Weitere Erläuterungen sind dem separaten Merkblatt „Nach dem Konkurs“ zu entnehmen.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.
Telefon 043 333 36 86
E-Mail: info@schulden-zh.ch